

Verfolgung aufgrund von Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe: Perspektiven aus den Gender Studies

Nora Markard

Zusammenfassung: Am Beispiel des Konzepts der Intersektionalität zeigt dieser Beitrag, wie das Flüchtlingsrecht als Instrument des Antidiskriminierungsrechts von der sozial- und kulturwissenschaftlichen Diskriminierungsforschung, einschließlich der Geschlechterforschung, profitieren kann. Während dieses Konzept im Bereich der Menschenrechte bereits recht intensiv rezipiert wird, schlägt es sich in der Rechtsprechung zum Flüchtlingsrecht bisher kaum nieder, obwohl der Fluchtgrund der »Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe« intersektionale Verfolgungsrisiken besonders leicht erfassen kann. Neuere Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union weisen zwar in diese Richtung, lösen jedoch das Potenzial des Konzepts der Intersektionalität bisher nicht voll ein. Der Beitrag zeigt, dass eine tiefere Auseinandersetzung mit diesem Konzept blinde Flecken sichtbar machen, die antidiskriminierungsrechtlichen Grundlagen des Flüchtlingsrechts stärken und zu einer besseren Anwendung der Flüchtlingsdefinition beitragen könnte.

1. Einleitung

Die Rechtswissenschaft ist als Normwissenschaft auf die empirischen Wissenschaften angewiesen, um ihren Sachverhalt adäquat erfassen oder Entscheidungsfolgen abschätzen zu können (vgl. Baer 2010).¹ Das Antidiskriminierungsrecht, dem auch das Flüchtlingsrecht zuzurechnen ist, profitiert insbesondere von der sozial- und kulturwissenschaftlichen Diskriminierungsforschung, einschließlich der Geschlechterforschung, wie der vorliegende Beitrag am Beispiel des Konzepts der Intersektionalität zeigt.

1 Eine frühere Version dieses Beitrags erschien als Markard, Nora (2016), Persecution for reasons of membership of a particular social group: Intersectionality *avant la lettre?*, in: Mancini, Letizia/Bello, Barbara Giovanna (Hrsg.), Intersectionality, Law and Society, Sonderheft der Sociologia del Diritto, 43:2, 45–63. Ich danke Sarah Isabel Pfeiffer und Marlene Stiller für Aktualisierungsrecherchen.

Der Begriff der Intersektionalität steht für die Einsicht, dass beispielsweise »die Frauen« durchaus sehr unterschiedliche Erfahrungen, Bedürfnisse, Gefährdungen, Interessen, Machtzugänge usw. haben, je nachdem wie sie auf dem Spektrum anderer Kategorisierungen – Rasse, Alter, Religion, Behinderung, Schicht usw. – positioniert sind. Während solche spezifischen Erfahrungen immer wieder von verschiedenen Frauenbewegungen artikuliert worden sind, stammt der Begriff Intersektionalität von der US-amerikanischen Juristin Kimberlé Crenshaw. Sie entwickelte für die Diskriminierung schwarzer Frauen bei dem Unternehmen General Motors die Metapher einer Kreuzung (engl.: *intersection*), an der bei Verkehrsunfällen weder die für die »Gender«-Straße zuständigen Krankenwagen halten, noch die für die »Race«-Straße (Crenshaw 1989: 149). In den sozial- und kulturwissenschaftlichen Gender Studies ist dieses Konzept produktiv verarbeitet worden, indem die soziale Konstruktion von Geschlecht um weitere Achsen erweitert wurde (vgl. Markard 2009: 355–357). Dies ermöglicht ein differenziertes Verständnis von Diskriminierung, von dem nicht nur das Antidiskriminierungsrecht, sondern auch das Flüchtlingsrecht profitieren kann.

In den Menschenrechtsdiskurs hat das Konzept der Intersektionalität bereits Einzug gehalten (Davis 2015: 218–222). Beispielsweise differenzierte die Pekinger Aktionsplattform der Vereinten Nationen von 1995 Frauen nach »such factors as their race, age, language, ethnicity, culture, religion or disability, because they are indigenous women or because of other status« (United Nations 1995: para. 46) und bezog sich in den verschiedenen Regelungsbereichen auf diese Kategorien. Der UN-Ausschuss zur Beseitigung der Rassendiskriminierung widmete sich im Jahr 2000 dem Thema »Gender-related Dimensions of Racial Discrimination« (CERD 2000). Auch andere UN-Menschenrechtsausschüsse haben in ihren Allgemeinen Empfehlungen Intersektionalität berücksichtigt (z.B. CEDAW 2004: Abs. 12; CESCR 2005: Abs. 5). Die UN-Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen bezeichnete sie als Schlüsselinstrument ihrer Arbeit (Ertürk 2009). Neuere Menschenrechtsinstrumente tragen Unterschieden innerhalb bestimmter Gruppen auch auf normativer Ebene Rechnung, beispielsweise die UN-Behindertenrechtskonvention von 2006 und die UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker von 2007.

Zu erwarten wäre, dass sich dieser Trend auch in der Auslegung und Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention² (GFK) von 1951 niederschlägt. Immerhin ist sie sowohl ein Instrument zum subsidiären Schutz vor schweren Menschenrechtsverletzungen als auch ein Antidiskriminierungsinstrument (1.). Ansatzpunkt hierfür kann vor allem der Verfolgungsgrund der »Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe« sein (2.). Während eine explorative Rechtsprechungsrecherche im Jahr 2016³ noch darauf hindeutete, dass das Konzept der Intersektionalität hier kaum rezipiert wird, deuten neuere Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zum Asylrecht an, dass das Konzept zumindest in der Sache langsam Einzug hält, auch wenn es begrifflich nicht benannt wird. Auch bleibt sein Potential weiterhin teilweise uneingelöst. Zeigt sich daher bei näherem Hinsehen, dass das internationale Flüchtlingsrecht schon *avant la lettre* offen für intersektionale Diskriminierung war, kann es dennoch von einer expliziten Öffnung für dieses Konzept profitieren (3.), ohne dass sich aus dem präziseren Hinsehen unüberwindliche rechtsdogmatische Herausforderungen ergeben (4.).

2. Internationales Flüchtlingsrecht als Antidiskriminierungsrecht

Die GFK wurde entwickelt, um die durch NS-Deutschland verursachte, in diesem Ausmaß nie dagewesene Flüchtlingskrise in den Griff zu bekommen. Sie bezog sich daher auf Ereignisse in Europa vor 1951, stellte es den Staaten aber frei, den Anwendungsbereich auch auf Ereignisse außerhalb Europas auszuweiten.⁴ Die Aufhebung dieser zeitlichen und geografischen Eingrenzungen setzte 1967 das volle Potential der Konvention frei⁵, welche erstmals den Flüchtlingsbegriff in einer allgemeingültigen Weise definierte

2 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v. 28.7.1951, BGBl. II 1953 S. 559.

3 Systematische Suche nach den Begriffen »Intersektionalität« (auch in verkürzten Formen) sowie häufig verwendeten Alternativen (wie »multiple« oder »zusammengesetzte« Diskriminierung oder Verfolgung) in der UNHCR-Datenbank www.refworld.org und ausgewählten kanadischen, britischen und deutschen Fallrechts-Datenbanken (www.canlii.org/en/ca/irb/index.html; <https://tribunalsdecisions.service.gov.uk/utiac>; www.juris.de; www.beck-online.de, alle zuletzt besucht am 7.2.2016). Ich danke Valérie Suhr für die Recherche.

4 Art. 1 (B) Nr. 1 Genfer Flüchtlingskonvention.

5 Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v. 31.1.1967, BGBl. 1969 II S. 1294.

und den Flüchtlingsschutz nicht mehr von einer bestimmten Staatsangehörigkeit abhängig machte (Skran 2011).⁶

Die Flüchtlingsdefinition der GFK lässt ihren historischen Kontext deutlich erkennen. Nach Artikel 1 (A) Nr. 2 GFK:

»findet der Ausdruck ›Flüchtling‹ auf jede Person Anwendung, die [...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...].«

Mit dem Schutz vor rassistischer und religiöser sowie politischer Verfolgung reagierte sie auf die wichtigsten Formen der Verfolgung, die in NS-Deutschland vorherrschten – ließ allerdings die Verfolgung von Homosexuellen ebenso außen vor wie die Euthanasie. Aufgenommen wurde jedoch ein weiterer Grund, die »Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe«. Die Verhandlungsprotokolle enthalten kaum Informationen darüber, wie es zu dieser Entscheidung kam; sie geben lediglich die Bemerkung des schwedischen Delegierten wieder, dass die Erfahrung gezeigt habe, »that certain refugees had been persecuted because they belonged to particular social groups. The draft Convention made no provision for such cases, and one designed to cover them should accordingly be included« (United Nations 1951: 14).

Zusammen mit einem menschenrechtsbasierten Verständnis des Begriffs der Verfolgung (Hathaway 1991: 101) hat es gerade dieser Verfolgungsgrund der GFK ermöglicht, mit den Entwicklungen im Menschenrechtsbereich Schritt zu halten. Dies betraf vor allem die Anerkennung von Frauenrechten als Menschenrechte und später der Rechte sexueller Minderheiten. Entsprechend sind geschlechtsspezifische Formen der Verfolgung ebenso wie Verfolgung wegen des Geschlechts und der sexuellen Orientierung heutzutage im Grundsatz anerkannt. Allerdings warf diese Dynamisierung des Verfolgungsgrunds der bestimmten sozialen Gruppe Probleme auf, die im Lichte des Konzepts der Intersektionalität besser verständlich werden.

6 Ein Beispiel ist das Übereinkommen von 1933 über die internationale Rechtsstellung der Flüchtlinge, welches nur auf Russ:innen, Armenier:innen und anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Übereinkommen vom 12.3.1926 und 30.6.1928 anwendbar war.

3. Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

Mit der »Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe« führte die GFK einen neuen Rechtsbegriff in das Völkerrecht ein, dessen Definition erst erarbeitet werden musste. Einigkeit bestand lediglich darüber, dass eine solche Gruppe nicht durch die erlittene Verfolgung definiert werden könne, weil dies zirkelschlüssig wäre (Zimmermann/Mahler 2011: § 411). Die Auslegung des Begriffs oblag somit den nationalen Gerichten in Kooperation mit dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR), welches mit der Überwachung der Anwendung der Konvention betraut ist (Art. 35 GFK).

Zur Definition haben sich zwei Ansätze herausgebildet, die nur in recht hypothetischen Fällen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen (Markard 2012: 259–262). Der Oberste Gerichtshof Australiens setzt an der gewöhnlichen Bedeutung der Begriffsbestandteile an. Eine soziale Gruppe ist danach eine *bestimmte* soziale Gruppe, wenn sie sich von der Gesellschaft als Ganzer abgrenzen lässt; dies ist dann der Fall, wenn sie in der Gesellschaft als bestimmte soziale Gruppe angesehen wird⁷ oder objektiv angesehen werden kann⁸ (*social perception*). Die US-amerikanische⁹ und kanadische¹⁰ Rechtsprechung legt hingegen teleologische und systematische Erwägungen zugrunde. Ziel der Konvention ist es ausweislich ihrer Präambel, »dass die Menschen ohne Unterschied die Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen sollen«; und in systematischer Hinsicht haben die Konventionsgründe gemeinsam, dass sie Merkmale bezeichnen, die entweder unverfügbar sind (»Rasse«, Nationalität) oder so zentral zur Identität eines Menschen gehören, dass aus menschenrechtlicher Perspektive ein Verzicht nicht erwartet werden kann (Religion, politische Überzeugung). Eine bestimmte soziale Gruppe muss danach ebenfalls durch ein derartiges geschütztes Merkmal (*protected characteristic*) definiert sein. Das EU-Recht kombiniert beide Ansätze.¹¹

7 Applicant A, [1997] 190 CLR 225.

8 Applicant S, [2004] HCA 25.

9 Re Acosta, [1985] 19 I. & N. Dec. 211 (BIA). Inzwischen kombiniert mit dem australischen Ansatz: Re C—A—, 23 I. & N. Dec. 951 (BIA, 2006).

10 Ward v. Canada, [1993] 2 S.C.R. 689.

11 Art. 10 Abs. 1 (d) RL 2011/95/EU; ab 12.6.2026: Art. 10 Abs. 1 (d) VO (EU) 2024/1347. Dazu EuGH, Rs. C-621/21, WS/Intervyuirasht organ na DAB pri MS [Frauen als Opfer häuslicher Gewalt], EU:C:2024:47, para. 40.

Doch die Anwendung dieses Konventionsgrunds bereitete Probleme über die Frage des richtigen Definitionsansatzes hinaus. So bestand Uneinigkeit darüber, ob eine bestimmte soziale Gruppe abgeschlossen sein, eine gemeinsame Identität teilen oder sogar »eng miteinander verbunden« sein müsse.¹² Einige Gerichte hatten Vorbehalte, sehr große Gruppen als bestimmte soziale Gruppen anzuerkennen, obwohl auch die Verfolgungsgründe »Rasse« und »Religion« große Personenzahlen erfassen können (s.a. UNHCR 2002: § 18; Zimmermann/Mahler 2011: § 408; Hathaway/Foster 2003: 479).¹³ Trotz dieser Hindernisse ist es gelungen, diskriminierte Gruppen in den Schutz der GFK einzubeziehen, die 1951 nicht berücksichtigt wurden.

Frauen können für diese dynamische Entwicklung als prominentes Beispiel dienen, denn der Verfolgungsgrund »Geschlecht« fehlt in der GFK. 1985 empfahl das Exekutivkomitee des UNHCR, Frauen, die gegen die sozialen Codes ihrer Gemeinde verstoßen hatten, als »bestimmte soziale Gruppe« anzuerkennen (EXCOM 1985). Parallel wurde das Thema in der Wissenschaft (Indra 1987; Greatbach 1989), der feministischen Lobbyarbeit und in der strategischen Prozessführung (siehe Musalo/Knight 2001) aufgegriffen. 2001 war es schon ein selbstverständlicher Bestandteil der Globalen Konsultationen des UNHCR (Haines 2003; Edwards 2003). Zwischenzeitlich sind mehrere Staaten dem Vorbild des UNHCR gefolgt und haben Gender Guidelines für die Bestimmung des Flüchtlingsstatus erlassen (Markard 2007). Schließlich hat im Januar 2024 der EuGH in seiner Entscheidung im Fall WS anerkannt, dass Frauen in einem Land insgesamt als »einer bestimmten sozialen Gruppe« zugehörig angesehen werden können, im konkreten Fall in Afghanistan.¹⁴ Wie der EuGH ausführt, ist das Geschlecht von beiden Ansätzen zur Definition der »bestimmten sozialen Gruppe« erfasst: Es ist ebenso eine unveränderbare Eigenschaft

12 Sanchez-Trujillo v. INS, 801 F.2d 1571, 1576 (US 9CA, 1986); aufgegeben in Hernandez-Montiel v. INS, 225 F.3d 1084 (US 9CA, 2000). Dazu auch EuGH, Rs. C-646/21, K und L/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid [Frauen, die sich mit dem Wert der Geschlechtergleichheit identifizieren], ECLI:EU:C:2024:487, para. 44 (»unerheblich, dass diese Staatsangehörige nicht meint, mit anderen Drittstaatsangehörigen oder allen sich mit diesem Grundwert identifizierenden Frauen eine Gruppe zu bilden«).

13 Applicant A, [1997] 190 CLR 225.

14 EuGH, Rs. C-621/21, WS/Intervyuirasht organ na DAB pri MS [Frauen als Opfer häuslicher Gewalt], ECLI:EU:C:2024:47, paras. 57, 62.

(biologisches Geschlecht)¹⁵ wie eine Eigenschaft, von der nicht erwartet werden darf, dass sie geändert wird (soziales Geschlecht). Und wo immer ein binäres Geschlechtsverständnis als Marker für ungleiche Machtstrukturen, unterschiedliche gesellschaftliche Erwartungen etc. fungiert, werden Frauen auch als eine soziale Gruppe betrachtet, die von der Gesellschaft als Ganzer unterscheidbar ist.¹⁶

Diese Überlegungen lassen sich jedoch auch auf andere Diskriminierungskategorien übertragen, die ebenfalls keine explizite Aufnahme in die Liste der Verfolgungsgründe der GFK gefunden haben. Dies gilt etwa für das *Alter*: Zwar ändert sich das Alter eines Menschen mit jedem Geburtstag, doch ist es zu jedem Zeitpunkt im Leben unveränderbar; weder können Kinder sich einfach aussuchen, Erwachsene zu werden, noch könnten wir uns einfach entscheiden, älter oder jünger zu sein, als wir wirklich sind. Für gewöhnlich werden Kinder von der Gesellschaft auch als soziale Gruppe angesehen, ebenso wie ältere Menschen (Löhr 2009). In jüngster Zeit werden *sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität* als Grundlage für eine bestimmte soziale Gruppe akzeptiert, konstituieren sie doch einerseits unverfügbare Eigenschaften und geschützte Verhaltensweisen und andererseits, in homo- oder transphoben Gesellschaften, gesellschaftlich wahrnehmbare Marker der Unterscheidung¹⁷ (UNHCR 2012; Türk 2013; Arbel et al. 2014). Auch die *soziale Schicht*, eine viel diskutierte Kategorie im Antidiskriminierungsrecht, kann die Grundlage für eine bestimmte soziale Gruppe bilden. Aufgrund dessen haben einige Gerichte »die Armen« als eine bestimmte soziale Gruppe anerkannt, zumindest wenn die prekäre Situation politisch geschaffen ist und systematisch aufrechterhalten wird,

15 Ebd., para. 49 (»dass die Tatsache, weiblichen Geschlechts zu sein, ein angeborenes Merkmal darstellt und daher ausreicht, um diese Voraussetzung zu erfüllen«).

16 Ebd., para. 52 (»dass Frauen von der sie umgebenden Gesellschaft anders wahrgenommen werden können und in dieser Gesellschaft eine deutlich abgegrenzte Identität insbesondere aufgrund in ihrem Herkunftsland geltender sozialer, moralischer oder rechtlicher Normen zuerkannt bekommen können«).

17 EuGH, Rs. C-199/12 u.a., X, Y und Z, ECLI:EU:C:2013:720 para. 46–48 (»steht fest, dass die sexuelle Ausrichtung einer Person ein Merkmal darstellt, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten [und] dass das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen [...], die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird«). S.a. Art. 10 Abs. 1 (d) RL 2004/84/EG.

was eine Änderung dieses Zustands für die Einzelnen unmöglich macht (Foster 2007: 308–401).¹⁸

4. Intersektional bestimmte soziale Gruppen

Anerkannt ist, dass ein Anspruch auf Flüchtlingsschutz auf mehreren Verfolgungsgründen gleichzeitig beruhen kann; so ist ein politisch Verfolgter nicht weniger Flüchtling, weil er zusätzlich noch religiöse Verfolgung zu befürchten hat. Anders als die anderen Konventionsgründe – Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung – kann jedoch der Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe so weit oder so eng wie nötig gefasst werden. Das macht diesen Verfolgungsgrund besonders geeignet, um intersektionale Fälle adäquat zu erfassen (Macklin 1995: 263), ohne auf die Schwierigkeiten zu stoßen, die aus dem klassischen Antidiskriminierungsrecht bekannt sind. Um das Beispiel von Kimberlé Crenshaw aufzugreifen: Werden in einem Betrieb nur Schwarze Frauen benachteiligt, scheint keine Diskriminierung wegen des Geschlechts vorzuliegen, weil *weiße* Frauen nicht betroffen sind. Es scheint aber auch keine Rassendiskriminierung vorzuliegen, weil Schwarze Männer nicht betroffen sind. Wird dies in der antidiskriminierungsrechtlichen Dogmatik nicht angemessen adressiert, können daraus Schutzlücken für Betroffene entstehen (Crenshaw 1989). Der Verfolgungsgrund der bestimmten sozialen Gruppe könnte dagegen die Gruppe der »Schwarzen Frauen« problemlos erfassen.

4.1 Intersektionale Risiken

Dass der Verfolgungsgrund der bestimmten sozialen Gruppe auch etwa Untergruppen von Frauen erfassen kann, hat der EuGH im Januar 2024 in der Rechtssache WS festgestellt. So heißt es dort, die Anerkennung von Frauen als bestimmter sozialer Gruppe »schließt es nicht aus, dass Frauen, die ein zusätzliches gemeinsames Merkmal teilen, wie z. B. ein anderes angeborenes Merkmal oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, wie eine besondere familiäre Situation oder aber Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass diese Frauen nicht gezwungen werden

18 Z. B. *Sinora v. Canada* (Minister of Employment and Immigration), [1993] FCJ 725.

sollten, auf sie zu verzichten«.¹⁹ Damit erkennt er die Möglichkeit intersektionaler bestimmter sozialer Gruppen im Grundsatz an. Hierin liegt ein wichtiges Potenzial, auch wenn der Gerichtshof es – wie wir sehen werden – bisher nicht eingelöst hat.

Allerdings ist Intersektionalität nicht in jedem Fall zwangsläufig ein hilfreiches Konzept. Dies lässt sich an einem der meistdiskutierten Beispiele für Intersektionalität in Europa zeigen, dem muslimischen Schleier. Vom Verbot religiöser Kleidung in einer westlichen, christlichen oder atheistischen Mainstreamgesellschaft sind weder muslimische Menschen allgemein noch Frauen allgemein betroffen, sondern eben nur muslimische Frauen. Ihre Diskriminierung wird erst dann klar fassbar, wenn sie intersektional betrachtet wird – ähnlich wie in Crenshaws Beispiel. Hier trifft eine intersektionale Analyse ins Schwarze. Im Flüchtlingsrecht kehrt sich die Situation ins Gegenteil um: Frauen beantragen Asyl, weil sie Verfolgung von religiösen Fanatikern in einer muslimischen Mainstreamgesellschaft fürchten, in der ihnen die Verweigerung geschlechtsspezifischer Dresscodes als Verstoß gegen religiöse Gesetze oder soziale Sitten ausgelegt wird. In solchen Fällen handelt es sich nicht unbedingt um eine intersektionale Diskriminierung.

Wo öffentlich durchgesetzte geschlechtsspezifische Bekleidungsregeln²⁰ nicht auf die Anhängerinnen einer bestimmten Religion begrenzt sind, muss *jede* Frau Verfolgung befürchten, die diesen Regeln nicht folgt. Anders als im europäischen Antidiskriminierungsrecht dreht sich die Debatte im internationalen Flüchtlingsrecht also vielmehr darum, ob diese Art der Verfolgung eher als *religiöse* Verfolgung in einem System einzuordnen ist, das religionsbasierte Regeln sowohl für Männer als auch für Frauen hat (wenngleich sie oft strikter für Frauen gelten), oder als *geschlechtsbasierte*

19 EuGH, Rs. C-621/21, WS/Intervyuirasht organ na DAB pri MS [Frauen als Opfer häuslicher Gewalt], ECLI:EU:C:2024:47, para. 50.

20 Zum Verfolgungscharakter solcher Regeln s. EuGH, Rs. C-608/22 und C-609/22, AH und FN/Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, ECLI:EU:C:2025:218, para. 46 (verfolgungsrelevante Kumulierung von Maßnahmen liegt »insbesondere im Fehlen jedes rechtlichen Schutzes vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sowie Zwangsverheiraten, der Verpflichtung, ihren Körper vollständig zu bedecken und ihr Gesicht zu verhüllen, der Beschränkung des Zugangs zu Gesundheitseinrichtungen sowie der Bewegungsfreiheit, dem Verbot oder der Beschränkung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, der Verwehrung des Zugangs zu Bildung, dem Verbot, Sport auszuüben, und der Verwehrung der Teilhabe am politischen Leben, da diese Maßnahmen durch ihre kumulative Wirkung die durch Art. 1 der Charta gewährleistete Wahrung der Menschenwürde beeinträchtigen«).

Verfolgung in einem patriarchalen System, zu dem auch die Religion gehört – oder gar als *politische* Verfolgung einer weiblichen Gegnerin des religiösen Staats (s. Markard 2007: 404 f.).

Etwas anders liegt es, wenn der Widerstand einer Frau gegen solche Regeln auf ihrer eigenen religiösen Überzeugung – oder ihrem Atheismus – basiert, weil diese es ihr verbietet, sich auf die vorgeschriebene Art zu kleiden, oder von ihr verlangt, sich auf eine Art und Weise zu verhalten, die mit geschlechterspezifischen sozialen Sitten oder offiziellen religiösen Regeln kollidiert. Hier ist es einerseits ihr *Glaube*, der sie in einen Konflikt mit rechtlichen oder sozialen Regeln für Frauen treibt. Andererseits trotztsie *geschlechtsspezifischen* sozialen Erwartungen, indem sie ihre eigenen Regeln definiert. Eine intersektionale Betrachtung lässt demgegenüber erkennen, dass *Frauen einer bestimmten Religion* von Verfolgung bedroht sind, weil bestimmte geschlechterspezifische Regeln zu befolgen mit ihren religiösen Ansichten im Konflikt steht.²¹ Wie ein solcher Fall analysiert wird, bestimmt insofern das Framing, aber die intersektionale Betrachtung löst hier keine großen rechtlichen Probleme.

Der EuGH hat diese Fragen im Juni 2024 ausschnittsweise im Fall K und L verhandelt. Hier ging es um zwei junge irakische Frauen, die aufgrund ihres langjährigen Aufenthalts in den Niederlanden im Fall einer Rückkehr in den Irak Verfolgung wegen ihrer »Verwestlichung«²² fürchteten. Konkret trugen sie vor, dass sie sich aufgrund ihrer identitätsprägenden Kindheit und Jugend im Kontext der Niederlande mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern identifizierten und in ihrem Alltagsleben weiterhin gleichberechtigt sein wollten, was in der irakischen Gesellschaft zu einem Verfolgungsrisiko führe.²³ Das niederländische Gericht hatte in seiner Vorlage an den EuGH u. a. die Frage aufgeworfen, ob »verwestlichte Frauen« eine zu heterogene Gruppe seien, um als bestimmte soziale Gruppe anerkannt zu werden, und zu bedenken gegeben, dass »Verwestlichung« in der niederländischen Rechtsprechung bisher nur im Hinblick auf die

21 Z. B. in LM (Educated women – Chaldo-Assyrians – risk) Iraq CG, [2006] UKAIT 00060.

22 Die Problematik dieses Konzeptes selbst sei für die Zwecke dieses Beitrags einmal außenvor gelassen; s. etwa Hall 1992.

23 EuGH, Rs. C-646/21, K und L/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid [Frauen, die sich mit dem Wert der Geschlechtergleichheit identifizieren], ECLI:EU:C:2024:487, para. 24.

Verfolgungsgründe der Religion und der politischen Überzeugung behandelt werde.²⁴

Der EuGH stellte fest, dass »die tatsächliche Identifizierung einer Drittstaatsangehörigen mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern« als geschütztes identitätsprägendes Merkmal angesehen werden könne²⁵ und in der diesbezüglichen biographischen Prägung zugleich ein gemeinsamer Hintergrund bestehe, der nicht verändert werden könne (*protected characteristic*).²⁶ Zudem könnten sie aufgrund dessen von ihrer Herkunftsgesellschaft (oder einem enger eingegrenzten Teil dieser Gesellschaft) im Lichte der dort geltenden sozialen, moralischen oder rechtlichen Normen als andersartig betrachtet werden (*social perception*).²⁷ Für die »bestimmte soziale Gruppe« sei es dabei keineswegs erforderlich, »dass die tatsächliche Identifizierung dieser Frauen mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern politischen oder religiösen Charakter hat. Gleichwohl kann eine solche Identifizierung gegebenenfalls auch als Verfolgungsgrund der Religion oder der politischen Überzeugung aufgefasst werden.«²⁸

Indem er diese Kategorien – bestimmte soziale Gruppe, Religion, politische Überzeugung – als alternativ darstellte, verpasste der Gerichtshof freilich die Gelegenheit, im Sinne seines vorhergehenden Hinweises in der Rechtssache WS klarzustellen, dass sich das spezifische Risiko einer bestimmten sozialen Gruppe gerade auch aus dem intersektionalen Zusammentreffen dieser Merkmale ergeben kann. Auch das Alter der beiden Schwestern griff der EuGH nicht als intersektional relevant auf (Raimondo 2024; s.a. UNHCR 2023: § 5.2.8.).

Dies gilt auch für die vom EuGH im Fall WS genannten Konstellationen. So könnte ein gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann, in einer besonderen familiären Situation bestehen, etwa dem »Umfeld, dass Frauen sich einer Zwangsehe entzogen haben oder verheiratete Frauen ihre Haushalte verlassen haben«.²⁹ Frauen, die in einer Gesellschaft, in der die Praxis der Zwangsehe als soziale Norm angesehen wird, diese Norm brächen oder sie ablehnten, könnten »als Teil einer sozialen Gruppe

24 Ebd., para. 27.

25 Ebd., para. 44.

26 Ebd., para. 45.

27 Ebd., para. 49.

28 Ebd., para. 52.

29 EuGH, Rs. C-621/21, WS v. Intervyuirasht organ na DAB pri MS [Frauen als Opfer häuslicher Gewalt], ECLI:EU:C:2024:47, para. 51.

mit deutlich abgegrenzter Identität in ihrem Herkunftsland angesehen werden, wenn sie aufgrund solcher Verhaltensweisen stigmatisiert werden und der Missbilligung durch die sie umgebende Gesellschaft ausgesetzt sind, was zu ihrem sozialen Ausschluss oder zu Gewaltakten führt.«³⁰ Hier liegen Intersektionalitäten mit Religion und ethnischer Zugehörigkeit (»Rasse«) einerseits und (feministischer) politischer Überzeugung andererseits nahe, wenn der Umstand, dass der Ehepartner einer Frau von anderen gewählt werden sollte als ihr selbst, religiös-kulturell begründet wird.

Besonders hilfreich kann das Konzept der Intersektionalität allerdings dann sein, wenn es darum geht, eine bestimmte Vulnerabilität herauszuarbeiten. Intersektionale Untergruppen können in besonderer Weise vom Risiko der Verfolgung betroffen sein und/oder spezifischen Hindernissen bei der Erlangung von Schutz vor Verfolgung begegnen – entweder, weil ihnen Schutz aufgrund diskriminierender Gründe verwehrt wird, oder aufgrund struktureller Ungleichheiten. Deshalb kann beispielsweise das Zusammenwirken von Geschlecht mit Religion, Rasse oder Klasse – oft in Verbindung mit einem niedrigen sozioökonomischen Status – bedeuten, dass *bestimmte* Frauen nicht die Möglichkeit haben, allgemein zugänglichen Schutz zu erlangen³¹ (Goodwin-Gill/McAdam 2007: 84). Nehmen wir beispielsweise an, dass ein Staat Regelungen zum Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt erlassen hat, dass es dort jedoch einer bestimmten Schicht aufgrund struktureller Ausgrenzung oder wegen direkter Diskriminierung unmöglich ist, polizeilichen Schutz zu bekommen. Frauen dieser Schicht könnten dann keinen effektiven Schutz vor häuslicher Gewalt erlangen. Ihr Risiko, aufgrund ihres Geschlechts häuslicher Gewalt ausgesetzt zu sein, wird in diesem Fall durch ihre Schichtzugehörigkeit noch verstärkt; dies führt zu einer spezifischen Verfolgungsgefahr aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer »bestimmten sozialen Gruppe«, die durch ihre Schichtzugehörigkeit und ihr weibliches Geschlecht definiert ist. Diese spezifischen Risiken kann eine intersektionale Perspektive sichtbar machen.

Solch intersektionale Vulnerabilitäten hat beispielsweise das britische Immigration Appeal Tribunal im Fall christlicher Konvertitinnen im Iran, die alleinstehend sind, anerkannt, allerdings ohne die Definition der bestimmten sozialen Gruppe im Ergebnis einzuschränken:

30 Ebd., para. 58.

31 Zur allgemeinen Gefährdung durch häusliche Gewalt und fehlenden Schutz hiervor EuGH, ebd.

»It is the combination which may provoke persecutory attentions where, by itself, the individual conversion would have been allowed to pass without undue hindrance. A woman faces additional serious discrimination in Iran, though it falls short of being persecutory merely on the grounds of gender. But for a single woman, lacking such economic or social protection which a husband or other immediate family or friends might provide, the difficulties she faces as a convert are significantly compounded. Her legal status in any prosecution is much weaker; the risk of ill-treatment in any questioning is increased. This factor tips the overall nature of the treatment and risk into a real risk of persecution. We would regard [the applicant] as falling into that category; she is at a real risk of persecution for her religion, or of [inhuman or degrading] treatment which breaches Article 3 [ECHR].«³²

Aufgrund ihres sozioökonomischen Status können bestimmte Frauen auch besonders von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sein. Im Falle einer Rückkehr in ihr Herkunftsland laufen sie dann Gefahr, als Mitglieder einer bestimmten, durch diese Faktoren und ihre bisherigen Erfahrungen als Überlebende des Menschenhandels definierten sozialen Gruppe verfolgt zu werden. Welche Frauen von solchen Gefahrenlagen betroffen sind, lässt sich in der Definition der entsprechenden bestimmten sozialen Gruppe abbilden. So hat die kanadische Refugee Protection Division etwa »impoverished young women from the former Soviet Union recruited for exploitation in the international sex trade« und »young girls from Nigeria whose economic circumstances are poor« als bestimmte soziale Gruppe anerkannt (Foster 2007: 306–307, 311 f.).

Auch Kinder können unter bestimmten Umständen besonders anfällig für Verfolgung sein (Hathaway/Foster 2014: 450). So sind zum Beispiel arme Kinder oder Kinder, die auf der Straße leben, oft Opfer von Ausbeutung oder gewaltsamen »Säuberungen« in Form von Vertreibung, Verschleppung, Inhaftierung oder Misshandlung durch staatliche Stellen, Paramilitärs oder kriminelle Gruppen. Ihr Alter und ihr sozialer Status, der oft durch ihre familiäre Situation bedingt ist, schließen sie vom Zugang zu sicheren Lebensbedingungen aus, setzen sie willkürlicher oder gezielter Gewalt aus und kennzeichnen sie als »unerwünschte« Personen, die staatlichen Schutzes unwürdig sind (Foster 2007: 335).

32 FS and others (Iran – Christian Converts) Iran CG, [2004] UKIAT 00303, para. 190.

4.2 Ein klareres, differenzierteres Bild

Eine intersektionale Perspektive kann darüber hinaus auch helfen, bestimmte Verfolgungsszenarien besser zu verstehen. Beispielsweise sind Zivilpersonen zunehmend Ziel von Gewalt in bewaffneten Konflikten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn (vermeintliche) ethnische oder religiöse Unterschiede herausgestellt werden, um Konflikte zuzuspitzen. Wenn Zivilpersonen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder Religion in ihrem Heimatstaat von schweren Menschenrechtsverletzungen bedroht sind, gegen die sie keinen staatlichen Schutz erhalten, sind sie als Flüchtlinge anzuerkennen. Dabei ist die Gewalt in solchen Konflikten vielfach stark vergeschlechtlicht (vgl. Oosterveld 2012: 11–18). Frauen und Mädchen werden oft sexuell missbraucht, vergewaltigt oder zur Prostitution oder ›Heirat‹ mit ihren Vergewaltigern gezwungen (siehe z.B. Bassouni 1994: 24). »Taking the women is taking the land«: Als Kommunikation zwischen Männern (Brownmiller 1975) stellt die Vergewaltigung der Frauen die symbolische Einnahme der Nation dar und entmannt ihre männlichen Beschützer (Turshen 2001: 59–60). Doch auch sexualisierte Gewalt zwischen Männern kann eine ergänzende Funktion haben: »Sexual humiliation of a man from another ethnicity is [...] a proof not only that he is a lesser man, but also that his ethnicity is a lesser ethnicity« (Zarkov 2001: 78).

So verstanden, ist sexualisierte Gewalt in bewaffneten Konflikten mehr als ein »act of domination of men over women« (MacKinnon 2006: 185); sie ist eine Gewalt der spezifisch dominanten Formen von Männlichkeit gegenüber marginalisierten Formen von Männlichkeit und gegenüber Weiblichkeit – in einem multidimensionalen Kraftfeld, beeinflusst von Faktoren wie Ethnizität, Rasse oder Alter (Markard 2012: 103–108). Entsprechend differenziert betrachtete das britische Immigration Appeal Tribunal die Situation von alleinstehenden Frauen aus dem Ashraf-Clan in Somalia:

»We considered whether we should attach any defining significance to whether female returnees were young or not young. The grounds of appeal in the cases before us highlighted risks facing ›young‹ or ›younger women‹. From the evidence [...], we accept that younger women would be particularly prey to militia violence and rape attacks. We accept that for some purposes it may be valid to demarcate young women as distinct from women generally. However, we do not think that, in the asylum related context, it necessarily helps to draw a sharp distinction between categories of women based on age. Whilst, for example, older Somali

women may not be so immediately at risk of sexual attack, their age or relative frailty might make them more physically unable to avoid other (equally serious) types of harm. Differences of age, like differences concerning health, knowledge of Somali dialects etc, are best left for consideration and weighing up in the context of any particular case.«³³

Während Frauen und Mädchen einem höheren Risiko ausgesetzt sind, Opfer sexueller Gewalt zu werden, gilt andererseits: »Men are more vulnerable to getting killed« (Carpenter 2006: 88), wie das Beispiel Bosnien bestätigt.³⁴ Sie gelten als Träger der Ethnizität der Gruppe und als potentielle Kämpfer, die eliminiert werden müssen. Werden solche Szenarien nicht nur als ethnische bzw. rassistische Verfolgung, sondern als *geschlechts-spezifische rassistische* Verfolgung erfasst, können diese Gewaltdynamiken sichtbarer gemacht werden. Beispielsweise erzeugt die Überschneidung von Alter, Geschlecht und Ethnizität ein besonderes Verfolgungsrisiko für junge männliche Tamilen in Sri Lanka, die verdächtigt werden, Kämpfer der Rebellengruppe Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) zu sein.³⁵

Ein intersektionales Verständnis davon, wie ihre Wahrnehmung als potenzielle Krieger junge Männer und Jungen gefährden kann, trägt dazu bei zu erkennen, dass Zwangsrekrutierung durch bewaffnete Gruppen keine neutrale Praxis ist, die deswegen nicht als Verfolgung gelten kann, sondern oft geschlechts- und altersspezifisch ist. Deutsche Gerichte haben das Risiko der Zwangsrekrutierung afghanischer junger Männer und Jungen in einer Reihe von Fällen diskutiert und anerkannt. Dennoch wird in Fällen, in denen der Asylantrag nicht schon wegen fehlender Verfolgungsgefahr abgelehnt wird, regelmäßig nicht auf eine »bestimmte soziale Gruppe« rekurriert.³⁶ In der Praxis wird oft nur subsidiärer Schutz anstelle des Flüchtlingsstatus gewährt,³⁷ sogar wenn sich die Schutzsuchenden einer

33 NM and Others (Lone women – Ashraf) Somalia CG, [2005] UKIAT 00076, para. 99.

34 Siehe ICTY, Prosecutor v. Radislav Krstić, Case No. IT-98- 33-T, Trial Judgment, 2.8.2001, S. 12–31.

35 Siehe Immigration and Refugee Board of Canada, RPD File No. TB0-16069 TB0-16070; RPD File No. TBI-07228. Kein ausreichendes intersektionales Risiko: KH (Article 15(c) Qualification Directive) Iraq CG, [2008] UKAIT 00023, para. 212; MA (Palestinian Arabs – Occupied Territories – Risk) Palestinian Territories CG, [2007] UKAIT 00017, para. 137.

36 Eine Klärung ablehnend: BayVGH, Beschluss v. 3.2.2015 – 13a ZB 14.30227.

37 VG München, Urteil vom 10.10.2013 – M 23 K 11.30474: Jungen; OVG Lüneburg, Urteil vom 28.7.2014 – 9 LB 2/13: junge Männer (hier hatte der Antragsteller seinen

versuchten Zwangsrekrutierung erfolgreich entzogen haben und nun Vergeltung befürchten.³⁸ Damit bekommen sie nach Unionsrecht einen nur einjährigen Aufenthaltstitel, können eingeschränkte Leistungen erhalten und von der Familienzusammenführung ausgeschlossen werden. Eine sorgfältige, intersektionale Prüfung der Kategorie der »bestimmten sozialen Gruppe« würde eine prinzipiengeleitete Analyse ermöglichen und könnte auf dieser Basis zur vollen Anerkennung als Flüchtling führen.

Auch häusliche Gewalt kann so differenzierter erfasst werden. Misshandelt etwa ein Verfolger nicht nur seine weiblichen Familienmitglieder, sondern auch seine männlichen Kinder bis zu einem bestimmten Alter (Löhr 2009: 199–205), behauptet er seine Dominanz aufgrund einer Kombination von Geschlecht und Alter, wodurch er die Männlichkeit des Nicht-Erwachsenen abwertet. In gleichgeschlechtlichen Beziehungen kann die Dominanz auf rassistische Geschlechtskonstruktionen rekurren (Goldfarb 1996: 620).

4.3 Intersektionale Stereotypisierung bei der Bestimmung des Flüchtlingsstatus

Auf der anderen Seite kann Intersektionalität – eng verstanden – auch Risiken bergen. Flüchtlinge, die Schutz vor Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung beantragen, sehen sich oft Schwierigkeiten ausgesetzt, eine begründete Furcht vor einer derartigen Verfolgung zu beweisen. In der Praxis geht es in diesen Fällen häufig darum, zu beweisen, dass die schutzsuchende Person tatsächlich schwul oder lesbisch ist. Dies ist in vielerlei Hinsicht ein heikles Thema. In einem niederländischen Fall, in denen die Antragssteller:innen sexuell eindeutige Fotos von sich als Beweismittel angeboten oder sich dazu bereit erklärt hatten, sich pseudo-wissenschaftlichen Tests zu unterziehen, stellte der EuGH klar, dass solche Formen von Beweisen nicht mit der Menschenwürde vereinbar sind und dass eine

Antrag nachträglich auf subsidiären Schutz beschränkt, möglicherweise um einer Dublin-Überstellung zu entgehen, die damals nur Flüchtlingsschutzanträge betraf).

38 VG Gelsenkirchen, Urteil vom 6.3.2015 – 5a K 3710/14.A; VG München, Urteil vom 18.12.2013 – M 15 K 12.30941; auch zur politischen Überzeugung: VG Sigmaringen, Urteil vom 20.04.2012 – A 2 K 448/12.

detaillierte Befragung in Bezug auf sexuelle Praktiken das Recht auf Privatsphäre verletzt.³⁹

Stattdessen vertrauen Entscheider:innen immer wieder auf ihren persönlichen Eindruck von der antragstellenden Person und entscheiden selbst, ob sie z.B. schwul bzw. lesbisch ist oder nicht. Hierbei können stereotype Vorstellungen davon wirksam werden, wie ein »echter« schwuler Mann aus einem bestimmten Kulturkreis aussehen, sprechen oder laufen würde – oder Erwartungen aus der weiß-dominierten schwulen Mainstream-Kultur des Asyllandes. Beispielsweise zweifeln Entscheider:innen die Glaubwürdigkeit von Schutzsuchenden an, wenn diese bekannte Schwulenbars in der Stadt nicht kennen (Rehaag 2008: 72). Ein Verständnis davon, wie *gender performance* sein kann, sowohl innerhalb als auch über Kulturen, Klassen und Altersgruppen hinweg, könnte Asylsuchende vor derartigen Stereotypen und den negativen Konsequenzen, die diese auf die Entscheidung haben können, schützen.

5. Intersektionalität und bestimmte soziale Gruppen: Herausforderungen

Dass die »bestimmte soziale Gruppe« intersektionale Sachverhalte präzise erfassen kann, bringt in der Praxis auch Herausforderungen mit sich – denn die Gruppe darf nicht so eng bestimmt werden, dass sie sich letztendlich durch die Verfolgung definiert (siehe oben unter 2.).

Dies zeigt sich besonders im Bereich der weiblichen Genitalverstümmelung (*female genital mutilation*, FGM)⁴⁰. So sind in Gemeinschaften, die FGM praktizieren, nicht alle Frauen dieser Ethnie dem Risiko ausgesetzt, sondern nur die, denen die Prozedur (und damit die Verfolgung) noch bevorsteht. Eine enge Definition dieser Gruppe – z.B. »young women of the Tchamba-Kusunti Tribe who have not had FGM, as practiced by that tribe, and who oppose the practice«⁴¹ – wird schnell zirkulär.⁴² Lord-Richterin Baroness Hale nannte dies:

39 EuGH, Rs. C-148/13, A, B und C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie, ECLI:EU:C:2014:2406.

40 Im Flüchtlingsrecht geht es nur um Frauen, die nicht beschnitten werden wollen und die diese Erfahrung als Verstümmelung auffassen. Dazu allgemeiner Anker 2002: 145 f.

41 US BIA, In Re Kasinga, Int. Dec. No. 3278, 1996, 21 I&N Dec. 357 [1996].

42 Siehe SSHD v. K and Fornah, [2006] UKHL 46, paras. 27–32, per Lord Bingham.

»a peculiarly cruel version of Catch 22: if not all the group are at risk, then the persecution cannot be caused by their membership of the group; if the group is reduced to those who are at risk, it is then defined by the persecution alone.«⁴³

Allerdings ist es erst die Kombination aus Verfolgungsgrund und Verfolgungsrisiko (»begründete Furcht«), die zur Anerkennung führt. Das individuelle Risiko muss sich daher nicht 1:1 aus dem Verfolgungsgrund ergeben. In den Worten Baroness Hales:

»If the authorities of a particular State had a policy of mutilating all male members of a particular tribe or sect by cutting off their right hands, we would still say that the intact members of the tribe or sect faced persecution because of their membership of the tribe or sect rather than because of their intactness.«⁴⁴

Nicht jedes (vermeintliche) Gruppenmitglied muss somit dem Risiko ausgesetzt sein, damit eine bestimmte soziale Gruppe überhaupt existiert (UNHCR 2002: § 31); sonst würde die Gruppe – zirkulär – durch ihr Verfolgungsrisiko definiert (Aleinikoff 2003: 288). Werden Verfolgungsrisiko und Verfolgungsgrund separat analysiert, löst sich das Dilemma auf. So stellen das weibliche Geschlecht und die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, die FGM praktiziert, gemeinsame unveränderliche Merkmale dar, die auch unabhängig von der Verfolgung existieren.⁴⁵ Resultiert die Verfolgungsgefahr aus dieser Gruppenzugehörigkeit, ist irrelevant, ob sie auch für alle anderen Gruppenmitglieder besteht.⁴⁶

6. Intersektionalität ohne Label?

Während also im Flüchtlingsrecht die Kategorie der »bestimmten sozialen Gruppe« intersektionale Konstellationen von Anfang an – und damit sozu-

43 Ebd., para. 113.

44 Ebd.

45 Ebd.

46 So auch EuGH, Rs. C-621/21, WS v. Intervyuirasht organ na DAB pri MS [Frauen als Opfer häuslicher Gewalt], ECLI:EU:C:2024:47, para. 55 (»die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe [muss] unabhängig von den Verfolgungshandlungen [...] festgestellt werden, die den Mitgliedern dieser Gruppe in ihrem Herkunftsland drohen«); s.a. EuGH, Rs. C-608/22 und C-609/22, AH und FN/Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, ECLI:EU:C:2025:218, para. 32.

sagen *avant la lettre* – erfassen konnte und auch erfasst hat, haben das Konzept und die Theorie der Intersektionalität hier bisher kaum Fuß gefasst. Der EuGH hat zwar in neueren Urteilen in der Sache anerkannt, dass ein Zusammenwirken von Kategorien in Betracht kommt. Allerdings hat er dies bisher nicht zur Anwendung gebracht, auch wenn dies nahe gelegen hätte. Auffällig selten nutzen Gerichte den Begriff der Intersektionalität, selbst wenn sie auf Berichte verweisen, die den Begriff im Titel führen.⁴⁷

Dieser *untheoretische* Ansatz ist also teils ein *untertheoretischer*, teils betreiben Gerichte Intersektionalität, ohne sie als solche begrifflich zu labeln. Klar ist aber, dass sie das Potential einer intersektionalen Analyse nicht immer ausschöpfen und dadurch tendenziell wichtige Aspekte übersehen (Oosterveld 2012: 35). Eine tiefere Auseinandersetzung mit der Theorie der Intersektionalität über die disziplinären Grenzen hinweg könnte blinde Flecken sichtbar machen, die antidiskriminierungsrechtlichen Grundlagen des Flüchtlingsrechts stärken und zu einer besseren Anwendung der Flüchtlingsdefinition beitragen.

Literaturverzeichnis

- Aleinikoff, Alexander T. (2003), Protected Characteristics and Social Perceptions: An Analysis of the Meaning of 'Membership of a Particular Social Group', in: Feller, Erika et al. (Hrsg.), *Refugee Protection in International Law: UNHCR's Global Consultations on International Protection*, Cambridge, 263–315.
- Anker, Deborah (2002), Refugee Law, Gender and the Human Rights Paradigm, *Harvard Human Rights Journal* 15, 133–154.
- Arbel, Efrat et al. (Hrsg.) (2014), *Gender in Refugee Law: From the Margins to the Centre*, London.
- Baer, Susanne (2010), Interdisziplinäre Rechtsforschung: Was uns bewegt, in: *Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Geschichte, Gegenwart und Zukunft*, Berlin, 917–936.
- Bassiouni, Cherif (1994), Final Report of the United Nations Commission of Experts Established Pursuant to Security Council Resolution 780. UN Doc. S/1994/674.
- Brownmiller, Susan (1975), *Against our Will: Men, Women and Rape*, London.
- Carpenter, R. Charli (2006), Recognizing Gender-Based Violence Against Civilian Men and Boys in Conflict Situations, *Security Dialogue* 37 (1), 83–103.

47 Z.B. AMM and others (conflict; humanitarian crisis; returnees; FGM) Somalia CG, [2011] UKUT 00445 (IAC); SL (Unmarried mother with mixed race child) Azerbaijan CG, [2013] UKUT 00046 (IAC).

- CEDAW (2004), General Recommendation No. 25, on article 4, paragraph 1, of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, on temporary special measures. Abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/453882a7e0.html>.
- CERD (2000), General Recommendation No. 25 on Gender-Related Dimensions of Racial Discrimination. Abgedruckt in UN Doc. HRI/GEN/1/Rev.9, Vol. II (2008), 287–288.
- CESCR (2005), General Comment No. 16: The Equal Right of Men and Women to the Enjoyment of All Economic, Social and Cultural Rights (art. 3). Abgedruckt in UN Doc. HRI/GEN/1/Rev.9, I (2008), 113–123.
- Crenshaw, Kimberlé (1989), Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory, and Antiracist Politics, *University of Chicago Legal Forum* 1989 (1), 139–167.
- Davis, Aisha Nicole (2015), Intersectionality and International Law: Recognizing Complex Identities on the Global Stage, *Harvard Human Rights Journal* 28 (1), 205–242.
- Ertürk, Yakin (2009), 15 years of the United Nations Special Rapporteur on Violence Against Women, its Causes and Consequences (1994–2009): A Critical Review. UN Doc. A/HRC/11/6/Add.5.
- Edwards, Alice (2003), Age and Gender Dimensions in International Refugee Law, in: Feller, Erika et al. (Hrsg.), *Refugee Protection in International Law: UNHCR's Global Consultations on International Protection*, Cambridge, 46–84.
- EXCOM (1985), EXCOM Conclusions No. 39 (XXXVI): Refugee Women and International Protection, Doc. No. 12 A (UN Doc. A/40/12/Add.1).
- Foster, Michelle (2007), *International Refugee Law and Socio-Economic Rights: Refuge from Deprivation*, Cambridge.
- Goldfarb, Phyllis (1996), Describing Without Circumscribing: Questioning the Construction of Gender in the Discourse of Intimate Violence, *George Washington Law Review* 64 (3), 582–631.
- Goodwin-Gill, Guy S./McAdam, Jane (2007), *The Refugee in International Law*, 3. Aufl., Oxford.
- Greatbach, Jacqueline (1989), The Gender Difference: Feminist Critiques of Refugee Discourse, *International Journal of Refugee Law* 1 (4), 518–527.
- Haines, Rodger (2003), Gender-related Persecution, in: Feller, Erika et al. (Hrsg.), *Refugee Protection in International Law: UNHCR's Global Consultations on International Protection*, Cambridge, S. 319–354.
- Hall, Stuart (1992), The West and the Rest. Discourse and Power, in: ders., *Essential Essays, Bd. 2: Identity and Diaspora*, Chapel Hill 2018, 141–184.
- Hathaway, James C. (1991), *The Law of Refugee Status*, Toronto.
- Hathaway, James C. /Foster, Michelle (2003), Membership of a Particular Social Group, *International Journal of Refugee Law* 15 (3), 477–491.
- Hathaway, James C. /Foster, Michelle (2014), *The Law of Refugee Status*, Cambridge.
- Indra, Doreen (1987), Gender: A Key Dimension of the Refugee Experience, *Refuge* 6 (3), 3–4.

- Löhr, Tillmann (2009), *Die kinderspezifische Auslegung des völkerrechtlichen Flüchtlingsbegriffs*, Baden-Baden.
- MacKinnon, Catharine A. (2006), Rape, Genocide, and Women's Human Rights, in: *Are Women Human? And Other International Dialogs*, Cambridge.
- Macklin, Audrey (1995), Refugee Women and the Imperative of Categories, *Human Rights Quarterly* 17 (2), 213–277.
- Markard, Nora (2007), Fortschritte im Flüchtlingsrecht? Gender Guidelines und geschlechtsspezifische Verfolgung, *Kritische Justiz* 40 (4), 373–390.
- Markard, Nora (2009), Die andere Frage stellen: Intersektionalität als Analysekategorie im Recht, *Kritische Justiz* 42 (4), 353–364.
- Markard, Nora (2012), *Kriegsflüchtlinge. Gewalt gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten als Herausforderung für das Flüchtlingsrecht und den subsidiären Schutz*, Tübingen.
- Musalo, Karen/Knight, Stephen (2001), Steps Forward and Steps Back: Uneven Progress in the Law of Social Group and Gender-Based Claims in the United States, *International Journal of Refugee Law* 13 (1/2), 51–70.
- Oosterveld, Valerie (2012), Women and Girls Fleeing Conflict: Gender and the Interpretation and Application of the 1951 Refugee Convention. UNHCR Division of International Protection, Legal and Protection Policy Research Series, PPLA/2012/06.
- Raimondo, Giulia (2024), Beyond Protection. Gender Equality in K, L (C 646/21), *Verfassungsblog*. Abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/beyond-protection/>, (05.07.2024).
- Rehaag, Sean (2008), Patrolling the Borders of Sexual Orientation: Bisexual Refugee Claims in Canada, *McGill Law Journal* 53 (1), 59–102.
- Skran, Claudena M. (2011), Historical Development of International Refugee Law, in: Zimmermann, Andreas (Hrsg.), *The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol. A Commentary*, Oxford, S. 3–36.
- Türk, Volker (2013), Ensuring Protection to LGBTI Persons of Concern, *International Journal of Refugee Law* 25 (1), 120–129.
- Turshen, Meredith (2001), The Political Economy of Rape: An Analysis of Systematic Rape and Sexual Abuse of Women During Armed Conflict in Africa, in: Moser, Caroline O.M./Clark, Fiona C. (Hrsg.), *Victims, Perpetrators or Actors: Gender, Armed Conflict and Political Violence*, London, 55–68.
- United Nations (1951), United Nations General Assembly Conference of Plenipotentiaries on the Status of Refugees and Stateless Persons. Summary Record of the Third Meeting held at Geneva, 3 July 1951. UN Doc. A/Conf.2/SR.3.
- United Nations (1995), Report of the Fourth World Conference on Women (Beijing, China, 4–15 September 1995), Platform for Action, 17 October 1995. UN Doc. A/CONF.177/20.
- United Nations (2006), Convention on the Rights of Persons with Disabilities. Adopted by the United Nations General Assembly, 13 December 2006. UN Doc. A/RES/61/106.

- United Nations (2007), United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples. Adopted by the United Nations General Assembly, 13 September 2007. UN Doc. A/RES/61/295.
- UNHCR (2002), Guidelines on International Protection: “Membership of a Particular Social Group” Within the Context of Article 1A (2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees. UN Doc. HCR/GIP/02/02.
- UNHCR (2012), Guidelines on International Protection No. 9: Claims to Refugee Status Based on Sexual Orientation and/or Gender Identity within the Context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees. UN Doc. HCR/GIP/12/09.
- UNHCR (2023), Statement on Membership of Particular Social Group and the Best Interests of the Child in Asylum Procedures. Issued in the context of the preliminary ruling reference to the Court of Justice of the European Union in the case of K., L. v. Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (C-646/21), 21.6.2023. Abrufbar unter <https://www.refworld.org/jurisprudence/amicus/unhcr/2023/en/124273>.
- Zarkov, Dubravka (2001), The Body of the Other Man: Sexual Violence and the Construction of Masculinity, Sexuality and Ethnicity in Croatian Media, in: Moser, Caroline O.M./Clark, Fiona C. (Hrsg.), *Victims, Perpetrators or Actors: Gender, Armed Conflict and Political Violence*, London, 69–82.
- Zimmermann, Andreas/Mahler, Claudia (2011), Article 1 A, para. 2, in: Zimmermann, Andreas (Hrsg.), *The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary*, Oxford, 281–456.